



**Bericht zur Geruchsbelastung für den Standort Untergermaringen Bebauung
Lußweg – vereinfachte Betrachtung nach VDI 38 94 – Ergänzung Nr.2**

Umfang: 11 Seiten textlich
Anhang: 1 Tabellenblatt / 1 Lageplan
Stand Dezember 2016

Projektbearbeitung:

Dr. rer.nat. B. Zellermann
(Diplom-Physiker, Diplom-Umweltwissenschaftler
Projektleitung und Projektbearbeitung)

Adresse:
Neuhausstraße 4
93047 Regensburg

Tel. :0941- 50 47 596
Mobil: 0160-90 200 224
E-Mail: mail@bernd-zellermann.de

Datum der Erstellung: 07.03.2017 – zuletzt geändert: 30.03.2017



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Rechtliche Grundlagen und Prüfumfang | 4 |
| 1.1. | Ausgangslage und Aufgabenstellung..... | 5 |
| 2. | Beurteilung der Abstände gemäß dem Bayer. Arbeitskreis für Immissionsschutz | 6 |
| 2.1. | Hintergründe..... | 6 |
| 3. | Abstandsermittlung | 7 |
| 3.1. | Abstandsermittlung Bestand - ca. 60 GV | 7 |
| 3.2. | Abstandsermittlung Erweiterung – 120 GV | 7 |
| 4. | Abstandsermittlung für die tatsächliche Bebauung..... | 8 |
| 5. | Resümee | 9 |
| 6. | Anhang | 10 |
| 6.1. | Lageplan (Maßstab 1:500);..... | 10 |
| 6.2. | Berechnung der Abstände nach den Abstandsregeln für Rinderhaltung in Bayern. | 10 |
| 7. | Literaturverzeichnis..... | 11 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: potentiell zu bebauende Fläche mit Abstandsmarkierungen; Kreise mit Radius 20 m..... | 8 |
|---|---|



1. Rechtliche Grundlagen und Prüfumfang

Die Grundlagen der Beurteilung stützen sich auf die im Anhang genannten Vorschriften. Der Prüfumfang befasst sich mit den Themen:

- Darstellung der Abstände von Baugrundstücken zu einer bestehenden Rinderhaltung.
- Ermittlung der einzuhaltenden Abstände eines Rinderstalles von Wohnhäusern im Bereich eines Dorfgebietes nach den Methoden des bayerischen Arbeitskreises für Immissionsschutz in der Landwirtschaft.



1.1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die Firma tres irmaos GbR plant die Errichtung von mehreren Wohnhäusern in Untergermaringen nördlich des Lußweges. In südöstlicher Richtung nahe der geplanten Wohnhäuser befindet sich ein landwirtschaftliches Anwesen mit Rinderhaltung (83 Rinder).

Ebenfalls nördlich der bestehenden Rinderhaltung befindet sich ein bereits genehmigtes Baugrundstück.

Die vom Unterzeichner bisher erstellten Dokumente sollen nun um das vorliegende ergänzt werden, da zwischenzeitlich neue Erkenntnisse hinzugekommen sind:

- Ergebnisse der Besprechung vom 19.01.2017 im Landratsamt Ostallgäu. Es wurde von Seiten des LRA bestätigt, dass die Beurteilung der erforderlichen Abstände anhand des Dokumentes „Abstandsregelung für Rinderhaltung“¹ – bezogen auf die Abstandskurve für Wohnhäuser im Dorfgebiet – erfolgen kann und sich die Beurteilung für diesen Einzelfall an der unteren roten Gerade orientieren kann.
- Die bisher angenommene Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs in Richtung Westen, als der vernünftigerweise einzig anzunehmenden Erweiterungsfläche, wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als auch im Nachgang vom Landratsamt bestätigt².
- Der aktuelle Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes beträgt 42 Kühe und 14 Stück Jungvieh³.

Die im Dokument vom Oktober 2016 bzw. Dezember 2016 gemachten Aussagen behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Hinsichtlich der Anforderungen zur Luftreinhaltung unterliegt die gesamte landwirtschaftliche Anlage nicht dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2016).

¹ Kap. 3.3.2 Bayer. Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft

² E-Mail vom 30. Januar 2017 Frau Landwirtschaftsoberrätin K. Wallach und E-Mail vom 03. Februar 2017 von H. Rück (LRA)

³ Quelle: E-Mail von Landwirtschaftsoberrätin K. Wallach vom 30.01.2017



2. Beurteilung der Abstände gemäß dem Bayer. Arbeitskreis für Immissionsschutz

2.1. Hintergründe

Mit Einführung der TA Luft 2017 wird eine Aufnahme der Vorschriften der GIRL (Geruchs-Immissionsrichtlinie) in die Neufassung der TA Luft erwartet. Gemäß Bayer. Arbeitskreis für Immissionsschutz in der Landwirtschaft wird diese Neufassung einen ergänzenden Hinweis zur Beurteilung von Rinderhaltungen für nicht genehmigungsbedürftige Haltungsanlagen beinhalten. Dieser zielt darauf ab, die landwirtschaftlichen Strukturen von kleineren⁴ Rinderhaltungsbetrieben in Dorfgebieten zu erhalten und bedingt sich hierzu die Anwendung von landesspezifischen Regelungen aus. Eine solche Regelung – speziell für Abstände zu Rinderhaltungen in Dorf- und Wohngebieten – existiert in Bayern seit 2003 und hat sich seitdem in der Praxis des Verwaltungsvollzugs bewährt. Eben diese Regelung soll mit Einführung der TA Luft 2017 für die oben beschriebenen Fälle in Bayern wieder angewandt werden (Bayer. Arbeitskreis für Immissionsschutz in der Landwirtschaft, März 2016).

Nachfolgend werden daher für den bestehenden Viehbestand sowie eine gedachte Erweiterung von 100% der Großvieheinheiten, die hierfür erforderlichen Mindestabstände zu Wohnhäusern im Dorfgebiet ermittelt.

⁴ Klein definiert in diesem Fall eine Mengenschwelle mit „erheblich weniger als der Hälfte der genehmigungsbedürftigen Mengenschwelle“ nach BImSchG



3. Abstandsermittlung

Für die Abstandsermittlung des hier zur Beurteilung verwendeten Dokumentes sind zwei Diagramme maßgeblich, wovon eines für die Abstandsermittlung bei umgebenden Wohngebieten anzuwenden ist, ein weiteres Diagramm bei Wohnhäusern im Dorfgebiet greift. Im vorliegenden Fall wird nur das Diagramm für Wohnhäuser im Dorfgebiet herangezogen. Des Weiteren soll im Folgenden nur die untere Gerade des letztzitierten Diagramms Anwendung finden.

3.1. Abstandsermittlung Bestand - ca. 60 GV

Die untere Gerade des Diagramms (rote Gerade) gibt den einzuhaltenden Abstand an, ab dem – bei Unterschreitung – schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche aus der Rinderhaltung (in Abhängigkeit der Großvieheinheiten (GV)) zu erwarten sind. Ausgewertet werden kann das Diagramm (untere rote Gerade) auch über die folgende Geradengleichung:

$$\text{Abstand in [m]} = 10 + 0.1 \times \text{GV}$$

In unserem Fall beträgt die Anzahl der Großvieheinheiten: 60.2 (42 Kühe a 1.2 GV + 14 St. Jungvieh a 0.7 GV). Damit ergibt sich der Abstand von 16.0 m. D.h. bei Unterschreitung eines Abstandes von 16.0 m ist mit einer schädlichen Umwelteinwirkung durch die Gerüche aus dem Rinderstall zu rechnen. Der reale Abstand zu der neuen Bebauungssituation ist jedoch mit minimal 30 m Abstand wesentlich größer als 16 m.

3.2. Abstandsermittlung Erweiterung – 120 GV

Für die Erweiterung soll von 120 GV ausgegangen werden, was einer Verdopplung der bestehenden Großvieheinheiten entspricht. Dies ergibt mit Hilfe der oben zitierten Geradengleichung einen Abstand von mindestens 22 m, um auch in diesem Fall den Bereich der vermutlich schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zu tangieren.



4. Abstandsermittlung für die tatsächliche Bebauung

Die in 3 ermittelten Abstände zur Sicherstellung einer nicht schädlichen Zusatzbelastung sollen nachfolgend auf die potentiellen Möglichkeiten der Einhaltung überprüft werden. Hierzu werden Auswertungen auf Basis der aktuellen Planzeichnungen zur neuen Wohnbebauung ausgewertet.

Die nachfolgende Abbildung zeigt ausgehend von den Planungen die dann vorzufindenden Abstände auf (Auszug aus dem Lageplan unter 6.1).



Abbildung 1: potentiell zu bebauende Fläche mit Abstandsmarkierungen; Kreise mit Radius 20 m.

Aus Abbildung 1 ist ersichtlich, dass die gedachte Verlängerung der nördlichen Außenwand des bestehenden Rinderstalls einen Abstand zur geplanten Wohnbebauung von dann 21.75 m besitzt.



5. Resümee

Die geplante Bebauung am Lußweg in Untergermaringen liegt nordwestlich eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs mit Rinderhaltung. Zu klären war die Frage, ob im Hinblick auf die Bestandsviehhaltung bzw. auch bei einer möglichen Erweiterung des Viehbestands zumindest die minimalen Abstände nach der Abstandsregelung von Rinderhaltungsbetrieben – zu Wohnhäusern im Dorfgebiet – eingehalten werden können. Für den aktuellen Viehbestand (ca. 60 GV) ist dies leicht erfüllt. Nimmt man eine Verdopplung des Viehbestandes auf 120 GV an und betrachtet realistisch die Ausdehnung der dann erforderlichen Gebäulichkeiten in Richtung Westen, so ergibt sich ein Mindestabstand von 22 m, welcher ganz knapp nicht eingehalten werden (tatsächlicher Abstand 21.75 m⁵). Vgl. hierzu die Zeichnung im Anhang unter 6.1. Dieser rechnerische Unterschied ist jedoch nicht entscheidungsrelevant, zumal die Verdopplung des aktuellen Viehbestands zunächst eine rein theoretische Annahme darstellt.

Ergänzend kann angemerkt werden, dass insbesondere westliche und östliche Windströmungen – die in unseren Breitengraden häufig vertreten sind – ein erhöhtes Konfliktpotential nicht begünstigen würden. Bei der Besprechung am 19.01.2017 wurde von Seiten des Landratsamtes angeregt, entlang der Grundstücksgrenze eine Schutzbepflanzung in Form einer Hecke am Südrand der Baufläche zu platzieren.

Bei entsprechender Rücksichtnahme der beteiligten Parteien kann von einer konfliktfreien Koexistenz ausgegangen werden, da auch die bereits bestehende Wohnbebauung auf Flurstück 486/8 vergleichbar geringe Abstände zur Rinderhaltung besitzt.

⁵ hier läge die Grenze zur Erfüllung des minimalen Abstands bei 117 GV.



6. Anhang

6.1. Lageplan (Maßstab 1:500);

6.2. Berechnung der Abstände nach den Abstandsregeln für Rinderhaltung in Bayern.



7. Literaturverzeichnis

- Bayer. Arbeitskreis für Immissionsschutz in der Landwirtschaft. (März 2016). *Abstandsregelung für Rinderhaltungen - Kapitel 3.3.2.*
- Bundes-Immissionsschutzgesetz. (2016). *BImSchG*. BUND.
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA-Luft . (Juli 2002).
- VDI Richtlinie - 3894 - Blatt 2. (Nov 2012). *Emissionen und Immissionen aus der Tierhaltung.* Beuth Verlag.